Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen in der Stadt Burgdorf

---

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Burgdorf stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Burgdorf zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Die unterzubringenden Personen (im Folgenden: Benutzer/-innen) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Burgdorf in eine Unterkunft eingewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung benannten Zeitpunkt.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein

a) durch Verzichtserklärung der Benutzer/-innen gegenüber der Stadt Burgdorf, Sozialabteilung, oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Person,

b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt Burgdorf,

c) wenn die Stadt Burgdorf feststellt, dass die Unterkunft von den Benutzer/-innen nicht mehr bewohnt wird,

d) mit dem Tod der Benutzer/-innen.

§ 3
Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- den Benutzer/-innen anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,

- die Benutzer/-innen eine andere Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,

- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Burgdorf und dem Dritten beendet wird,

- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,

- die Benutzer/-innen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnern und/oder Nachbarn führen,

- wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegungskapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,

- die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt. Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise,

- die Benutzer/-innen eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,

- die Benutzer/-innen den Status als Asylbewerber/-bewerberinnen oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren,

- die Benutzer/-innen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

§ 4
Benutzung/Instandhaltung von Unterkünften

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(3) Jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, insbesondere hat in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 15.00 Uhr jeglicher ruhestörende Lärm zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.

(4) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Stadt Burgdorf unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer/-innen auch dies der Stadt Burgdorf mitzuteilen.

Die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

(5) Jede Tierhaltung ist untersagt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren.

(6) Den Benutzer/-innen sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und

Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit Genehmigung der Stadt Burgdorf zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Burgdorf auf Kosten der Benutzer/-innen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(7) Die von der Stadt Burgdorf beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Eingewiesenen dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burgdorf ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet derjenige/diejenige, dem/der diese ausgehändigt worden sind.

(8) Zur Beseitigung von Abfällen sind nur die dafür vorgesehenen Müllgefäße zu benutzen.

§ 5
Aufsicht

Bedienstete der Stadt Burgdorf sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- den Benutzer/-innen und deren Besucher/-innen Weisungen zu erteilen,

- aus wichtigem Grund bestimmten Besucher/-innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke auf Zeit oder Dauer zu untersagen,

- in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten,

- aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer/-innen, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

§ 6
Haftung für Schäden

(1) Die Benutzer/-innen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher/-innen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer/-innen der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besucher/-innen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Burgdorf nicht.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer/-innen haften, kann die Stadt Burgdorf auf Kosten der Benutzer/-innen beseitigen lassen.

§ 7
Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Stadt Burgdorf über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.

(2) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Burgdorf, Sozialabteilung, mitzuteilen.

§ 8
Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/-innen die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(2) Kommen die früheren Benutzer/-innen dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Burgdorf berechtigt, die Unterkunft auf Kosten der früheren Benutzer/-innen räumen und/oder säubern zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Burgdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzer/-innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Burgdorf diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

(4) Die von der Stadt Burgdorf ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben.

§ 9
Nutzungsentschädigung

Für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Stadt Burgdorf zur Unterbringung von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 10
Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,

b) sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,

c) gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 08.10.2015

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Baxmann)